

Ein Frohes

Osterfest

wünscht Ihnen
 die Verwaltungsgemeinschaft
 Hermsdorf



Das nächste Amtsblatt erscheint am: 24. April 2021

Der nächste Redaktionsschluss ist am: 12. April 2021

+++ Weitere aktuelle Infos finden Sie auf www.vg-hermsdorf.de +++



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
..... Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18/19
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Baubeteiligung

Leitung..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601-938474
Öffnungszeiten:
Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters 036601 577-81
..... Fax 36601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad..... 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf..... 036601 83607
..... Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen
der Wasserversorgung- und
Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
..... Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Oelsner 036428 61675
..... Fax: 036428 549647

Sprechzeiten:

Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft..... 036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw..... 03641 597632

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Ausgabe von medizinischen Masken für bedürftige Menschen

Seit dem 26. Januar 2021 gilt auf Grundlage der SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung des Freistaats Thüringen die Pflicht zum Tragen von qualifizierten Mund-/Nasenbedeckungen (OP-Masken, FFP2-Masken) u.a. in Geschäften, öffentlichen Verkehrsmitteln und Arztpraxen.

Personen, welche Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können sich die Masken nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 036601 577-18 oder 577-19 bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf kostenfrei unter Vorlage des gültigen Leistungsbescheides in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis abholen.

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Informationen aus der Stadtratssitzung vom 08.03.2021

In der Sitzung wurde folgender öffentlicher Beschluss gefasst:
[BVSR01/008/2021](#)

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art auf dem Gebiet der Stadt Hermsdorf

Der Stadtrat hat die vorliegende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art auf dem Gebiet der Stadt Hermsdorf beschlossen.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 08.03.2021 mit Beschluss-Nr. BVSR01/008/2021 die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vermögen besonderer Art auf dem Gebiet der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 12.03.2021 vor (Eingang 16.03.2021).

Die o.g. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vermögen besonderer Art auf dem Gebiet der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 16.03.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art auf dem Gebiet der Stadt Hermsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (**ThürKO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (**ThürKAG**) vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung vom 08.03.2021 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Saale-Holzland-Kreis vom 12.03.2021 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Hermsdorf erhebt eine Steuer auf Spielgeräte, -apparate und -automaten, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. den Besuch der in Abs. 2 im Einzelnen genannten Einrichtungen und Veranstaltungen.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen

- das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, -apparaten und -automaten, von Unterhaltungsgeräten, -apparaten und -automaten soweit sie öffentlich zugänglich sind (Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder von einem bestimmten Personenkreis z.B. Vereinsmitgliedern betreten werden dürfen.);
- Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführs von Filmen und anderen Bild Darbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Erotikmärkten sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 a) sind befreit:

- Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (Schaukeltiere usw.)
- Sportgeräte, wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball, sowie Kegel- und Bowlingbahnen
- Geräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden,
- Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).

§ 4

Bemessungsgrundlagen

- Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. a ist Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
- Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. b ist Bemessungsgrundlage der erzielte Umsatz

§ 5

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:

- zu § 2 Abs. 2a)
 - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 13 v.H. der Bruttokasse
 - für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 10 v.H. der Bruttokasse
 - für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse

b) zu § 2 Abs. 2 b)

je angefangenem Kalendermonat 15 v. H. des Umsatzes

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Beim Wechsel des Aufstellortes ein und desselben Gerätes, Apparates, Automaten im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt nur einmal erhoben.

§ 6

Abweichende Besteuerung

(1) Eine abweichende Besteuerung für Spielapparate von der Bruttokasse nach Festbeträgen, ist nur für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit und nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Hermsdorf betriebenen Apparaten nach § 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2-3 nicht durch elektronische Zählwerksausdrucke manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:

- Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen 25,00 €
- bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat 12,00 €
- für Geräte, Apparate, Automaten mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat 350,00 €



(3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.

(4) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.

(5) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden.

§ 7

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt. Mehrere Veranstalter sind Gesamtschuldner.

§ 8

Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die nach § 5 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände, wie das Aufstellen von Apparaten unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, der Stadt Hermsdorf schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Wegfall der Besteuerungsgrundlage wird dies erst mit Ablauf des Kalendermonates berücksichtigt, in dem die Veränderungsmeldung bei der Stadt Hermsdorf eingeht.

§ 9

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Hermsdorf eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(3) Bei der Besteuerung nach Bruttokasse sind der Steuermeldung nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum getrennt für jedes Gerät, jeden Apparat oder Automat, jede Zählleinrichtung beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

(4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(5) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Hermsdorf ist berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 11

Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 08.03.2010 außer Kraft.

Hermsdorf, den 16.03.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 01.02.2021 mit Beschluss-Nr. BVGR04/010/2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Reichenbach beschlossen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Reichenbach wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung am 04.02.2021 vorgelegt.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Reichenbach liegt mit Schreiben vom 16.03.2021 (eingegangen 16.03.2021) vor. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Reichenbach werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind für die Dauer vom 29.03.2021 bis 09.04.2021 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427 zu den Sprechzeiten einzusehen.

Reichenbach, 18.03.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenbach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Reichenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.603.200 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.330.100 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.075.900 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 271 v.H.
 - für sonstige Grundstücke (B) 389 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** 385 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 623.600 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag, wenn er 8 % der Gesamtausgaben übersteigt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Reichenbach, den 16.03.2021
(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben genannte Satzung.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in Reichenbach am 25.04.2021

1.
Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in Reichenbach wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**05.04.2021 bis 09.04.2021**) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahl-

berechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**05.04.2021 bis 09.04.2021**) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128/129 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (04.04.2021) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
5.2
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (23.04.2021), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Wahlbüro, Zimmer 108 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (25.04.2021), 15.00 Uhr gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (24.04.2021), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (25.04.2021), 15.00 Uhr stellen.

7.
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:



- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde Reichenbach, Fabrikstraße 34a, 07629 Reichenbach und die Nummer des Wahlscheins angegeben sind, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Verwaltungsbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 25.04.2021 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Reichenbach, den 27.03.2021
(im Original gezeichnet)

Rosenkranz, Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

zur Bürgermeisterwahl in Reichenbach am 25.04.2021

1.

Am **25.04.2021** findet die Bürgermeisterwahl in Reichenbach von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

in 07629 Reichenbach, Fabrikstraße 35a, Bürgerhaus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle auf-

suchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum im Bürgerhaus.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag [25.04.2021] bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Reichenbach, den 27.03.2021

(im Original gezeichnet)

Rosenkranz

Wahlleiter

Information zur Bürgermeisterwahl am 25.04.2021 in Corona-Zeiten

Aufgrund der Pandemie gibt es im Vergleich zu vorangegangenen Wahlen besondere hygienische Besonderheiten bei der diesjährigen Bürgermeisterwahl in Reichenbach zu beachten:

- Der Wahlraum wird nach den geltenden hygienischen Vorschriften vorbereitet.
- Am Eingang zum Wahlraum sind die **Hände zu desinfizieren**.
- Das Betreten des Wahlraumes ist grundsätzlich nur mit einem **medizinischen Mund-, Nasenschutz oder einer FFP2-Maske** gestattet. Dieser Mund-, Nasenschutz oder die FFP2-Maske ist während der gesamten Wahlhandlung zu tragen und darf auch in den Wahlkabinen nicht abgesetzt werden.
- Lediglich zur Identifizierung des Wählers/der Wählerin darf die Schutzmaske auf Anweisung des Wahlvorstandes/des Wahlhelfers kurzzeitig vom Gesicht angehoben werden.
- Die Kugelschreiber in den Wahlkabinen werden von den Wahlhelfern nach jedem Wahlgang desinfiziert.
- Die Wählerinnen und Wähler müssen bei der Urnenwahl die **Abstandsregeln einhalten**.
- Der Zutritt zum Wahlraum wird personenzahlmäßig reduziert. **Hierdurch ist zu Stoßzeiten mit langen Warteschlangen zu rechnen!**

Vor dem Hintergrund, das Ansteckungsrisiko mit SARS-COV-2 zu minimieren und lange Warteschlangen vor dem Wahllokal am Wahlsonntag zu vermeiden,

**rufen wir die Wählerinnen und Wähler auf,
die Möglichkeit der Briefwahl
in Anspruch zu nehmen,**

um so ihre Stimme abzugeben.

Wer sich für die Briefwahl entscheidet, kann die **Briefwahlunterlagen** mittels der ausgefüllten Karte **kontaktlos** bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf **ab dem 05.04.2021** anfordern.

(im Original gezeichnet)

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

(im Original gezeichnet)

Rosenkranz

Wahlleiter

Bürgermeisterwahl in Reichenbach am 25.04.2021

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 25.04.2021 in Reichenbach als **gültig zugelassen**, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.:	Kennwort:	Name, Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:	Anschrift:
1	FW	Steingrüber, Ralf	1968	Tischler	Hermsdorfer Straße 2 07629 Reichenbach
2	IGR	Schlesier, Maik	1980	selbst. Zimmerer	Fabrikstraße 33 07629 Reichenbach

Reichenbach, den 24.03.2021

(im Original gezeichnet)

Rosenkranz
Wahlleiter

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Reichenbach am 25.04.2021

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 9 Abs. 5 und 6 ThürKWG zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am

Dienstag, dem 27.04.2021 um 18.00 Uhr
im Bürgerhaus der Gemeinde Reichenbach,
Fabrikstraße 35a in 07629 Reichenbach

statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWG öffentlich.

Auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses wird hiermit hingewiesen.

(im Original gezeichnet)

Rosenkranz
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 mit Beschluss Nr.BVGR02/001/2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Schleifreisen beschlossen.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Schleifreisen wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Eingangsbestätigung liegt mit Schreiben vom 04.02.2021 (eingegangen am 08.02.2021) vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Gemeinde Schleifreisen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind für die Dauer vom 29.03.2021 bis 09.04.2021 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427, zu den Sprechzeiten einzusehen.

Schleifreisen, den 27.03.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wulf
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Schleifreisen für die Haushaltsjahre 2021

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Schleifreisen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt 2021

in den Einnahmen und Ausgaben mit 418.000 €
und im Vermögenshaushalt 2021

in den Einnahmen und Ausgaben mit 155.600 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer**
für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
für sonstige Grundstücke (B) 390 v.H.
- Gewerbesteuer** 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für 2021 auf 69.666 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag, wenn er 6 % der Gesamtausgaben übersteigt.



§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinde Schleifreisen, den 19.03.2021
(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wulf
Bürgermeisterin

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schleifreisen unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 mit Beschluss Nr. BVGR05/005/2021 die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.

Die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Erlaubnis zur vorzeitigen Bekanntmachung liegt mit Schreiben vom 05.03.2021 (Eingang am 09.03.2021) vor.

Die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

St. Gangloff, den 22.03.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft
Bürgermeister

Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde St. Gangloff

zur Regelung der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Gangloff für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in seiner Sitzung am 01.03.2021 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt 50,00 Euro.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Funkwart beträgt 40,00 Euro.

(6) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Abs. 2 die Aufgaben des Ortsbrandmeisters zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(7) Der Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 17,00 Euro.

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

a) der Verdienstausschlag von beruflich selbständig oder freiberuflichen Ehrenamtlichen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 5 ThürBKG in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde;

§ 4

Sonstige Entschädigungen

Für die Teilnahme an Sicherheitswachen nach § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung in Höhe von 7,50 Euro/Stunde

§ 5

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.2010 außer Kraft.

St. Gangloff, den 09.03.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-lange-wiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-lange-wiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.